

Gesamterneuerungswahl für die Amtsdauer 2025/2028

Die Amtsdauer für Behördenmitglieder dauert vier Jahre und endet am 31. Dezember 2024. Für die anstehende Legislaturperiode 2025/2028 finden die Gesamterneuerungswahlen am 22. September 2024 statt. Ein allfällig zweiter Wahlgang wird am 24. November 2024 durchgeführt.

Als gesetzliche Grundlage gilt das kantonale Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG). Es gibt wie schon vor vier Jahren nur einen Stimmzettel je Behörde, die zu wählen ist. Die nachfolgenden Erläuterungen weisen Sie auf weitere wichtige Punkte hin:

Übersicht der Fristen

Erster Wahlgang: Sonntag, 22. September 2024

Freitag, 5. Juli 2024, 12.00 Uhr: Fristablauf Einreichung Wahlvorschläge: Die Wahlvorschläge müssen bis 12.00 Uhr bei der Kanzlei, Büro 11, eintreffen.

Montag, 8. Juli 2024: Fristablauf Prüfung Wahlvorschläge Kanzlei

Freitag, 30. August 2024: Fristablauf Zustellung Stimmmaterial

Sonntag, 22. September 2024: Wahltag

Zweiter Wahlgang (falls erforderlich): Sonntag, 24. November 2024

**Montag, 30. September 2024
12.00 Uhr:** Fristablauf Einreichung Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang. Die Wahlvorschläge müssen bis 12.00 Uhr bei der Kanzlei, Büro 11, eintreffen.

Dienstag, 1. Oktober 2024 Fristablauf Prüfung Wahlvorschläge Kanzlei
Entscheid Zustandekommen stille Wahl
Evtl. Veröffentlichung des Entscheids über das Zustandekommen von stiller Wahl* gemäss Art. 29 WAG.

Donnerstag, 31. Oktober 2024: Fristablauf Zustellung Stimmmaterial

Sonntag, 24. November 2024: Wahltag

***Stille Wahl (Art. 28/29 WAG)**

Die stille Wahl kommt im zweiten Wahlgang zustande, wenn die Zahl der auf allen gültigen Wahlvorschlägen (zu jeder einzelnen Behörde) aufgeführten Namen von Kandidierenden der Zahl der zu vergebenden Mandate entspricht.

Einreichung der Wahlvorschläge

Mandate

Die Seveler Stimmbürgerschaft hat kommenden Herbst im Majorzverfahren zu wählen:

1. Gemeindepräsident/-in (abgekürzt GP);
2. Schulpräsident/-in (abgekürzt SP);
3. Fünf Mitglieder des Gemeinderates (GP und SP sind von Amtes wegen Mitglieder des Gemeinderates, dies ergibt insgesamt 7 Gemeinderatsmitglieder);
4. Fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Wahlvorschläge (Art. 24 ff WAG)

Bei den Wahlen im Herbst handelt es sich um Gesamterneuerungswahlen. Dies bedeutet, dass auch für bisherige Behördenmitglieder Wahlvorschläge samt Zustimmungserklärungen eingereicht werden müssen.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens **Freitag, 5. Juli 2024, 12.00 Uhr** (bei einem allfälligen zweiten Wahlgang bis Montag, 30. September 2024, 12.00 Uhr, bei der Kanzlei, Büro 11, Rathaus, 9475 Sevelen, einzureichen. Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung der Einreichfrist!

Beim Erstellen der Wahlvorschläge sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Es dürfen nur wählbare Kandidatinnen und Kandidaten (Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind) aufgeführt werden.
- b) Die Wahlvorschläge dürfen ausschliesslich Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, die ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.
- c) Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten; Bezeichnung des Wahlgangs sowie Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort). Die Unterschrift kann nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht zurückgezogen werden.
- d) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 in kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Unterzeichnenden haben anzugeben: Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort). Die Unterschrift kann nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht zurückgezogen werden.
- e) Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags bestimmen für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertretung des Wahlvorschlags. Die Vertretung, im Verhinderungsfall die Stellvertretung des Wahlvorschlags, gibt im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen erforderlichen Erklärungen ab. Keine kandidierende Person darf auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner können bei der Kanzlei eingesehen werden. Eine Vervielfältigung der Wahlvorschläge ist nicht zulässig (Art. 38 WAG).

Verteilung des Stimmmaterials

Nach Art. 52 WAG müssen die Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Wahltag das Stimmmaterial erhalten.

Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen derartiger Stimmzettel sind gemäss Art. 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) verboten und strafbar.

Formulare

Die Informationen und Unterlagen können entweder direkt von der Startseite der Gemeindefwebseite aus via die Rubrik «Abstimmungen und Wahlen» oder durch die Eingabe der Webadresse www.sevelen.ch/Abstimmungen abgerufen werden oder sie können diese bei der Kanzlei, Büro 11, Rathaus, Sevelen, beziehen:

- Kandidatur Gemeindepräsident/in
- Wahlvorschlag Gemeindepräsident/in
- Kandidatur Schulpräsident/in
- Wahlvorschlag Schulpräsident/in
- Kandidatur Gemeinderat
- Wahlvorschlag Gemeinderat
- Kandidatur Geschäftsprüfungskommission
- Wahlvorschlag Geschäftsprüfungskommission

Zusätzliche Informationen und Auskünfte

Auskünfte und Informationen über die Vorbereitung und Durchführung der Gesamterneuerungswahl erteilt die Kanzlei, Büro 11, Rathaus, Tel. 081 750 11 25, E-Mail s.solenthaler@sevelen.ch oder Tel. 081 750 11 24, E-Mail o.loher@sevelen.ch.